



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.04.1999

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen über Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

EGKS - FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 66 § 2 ENTSCHEIDUNG

An die anmeldende Partei

Betrifft : Fall Nr. COMP/ECSC.1292- Thyssen Handel / Mannesmann Handel
Anmeldung vom 01.03.1999 gemäß Artikel 66 § 1 des Vertrags über die
Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 26. Februar 1999 hat das Unternehmen Thyssen Handelsunion AG (THU), die zur Thyssen AG gehört, gemäß Artikel 66 § 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl¹ (im folgenden: "EGKS-Vertrag"), das Vorhaben angemeldet, die alleinige Kontrolle über die Mannesmann Handel AG (MH) und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zu erwerben.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich des Artikels 66 in Verbindung mit Artikel 80 des EGKS-Vertrags fällt. Soweit von dem Vorhaben Produkte oder Märkte betroffen sind, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallen (Handel mit Rohren und Technischer Handel) findet die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² Anwendung (vgl.IV/M.1369 Thyssen Handel/Mannesmann Handel). Die vorliegende Entscheidung betrifft daher nur diejenigen Teile des Vorhabens, die in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrags fallen.

¹ Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951.

² ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989; berichtigte Fassung: ABl. Nr. L 257 vom 21.09.1990, S. 13.

I. DIE PARTEIEN

3. THU ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Thyssen AG. Die THU ist im wesentlichen in den Handels- und Dienstleistungsbereichen Werkstoffe (Walzstahl, Stahlrohre, Edelstahl, Nicht-Eisen-Metalle, Kunststoffe, Anarbeitung), Industrie- und Gebäudeservice (Montage, Instandhaltung und Abbruch von Anlagen, Produktion und Handel mit Schalungen und Gerüsten, Bereitstellung von Facility Systemen im Immobilienbereich) sowie Projektmanagement (Industrieanlagen, Infrastruktur- und Transportprojekte, etc.) tätig. Im Geschäftsjahr 1996/1997 erzielte der Thyssen-Konzern einen weltweiten Umsatz von 20.746 Mio. EUR³, davon 14.306 Mio. EUR in der Gemeinschaft und 351 Mio. EUR in den EFTA-Staaten.
4. MH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Mannesmann AG. MH ist im Bereich des Handels mit Rohren, Walzstahl und technischen Produkten tätig. Im Geschäftsjahr 1997 erzielte die MH einen weltweiten Gesamtumsatz von 1.332,991 Mio. EUR, davon 659,322 Mio. EUR in der Gemeinschaft und 101,115 Mio. EUR in den EFTA-Staaten.

II. DAS VORHABEN

5. THU beabsichtigt, die alleinige Kontrolle über die Mannesmann Handel AG durch Erwerb sämtlicher Anteile zu erwerben.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

6. Die Übernahme der Kontrolle über ein Unternehmen, das unter Art. 80 EGKS-Vertrag fällt, stellt einen Zusammenschluß im Sinne des Art. 66 EGKS-Vertrag dar. Infolge ihrer Tätigkeit im Handel mit Stahlerzeugnissen sind THU und MH als Unternehmen im Sinne des Artikel 80 EGKS-Vertrages anzusehen (vgl. Anlage I des EGKS-Vertrags). Durch den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an MH und den genannten Gesellschaften erlangt THU die Möglichkeit, die alleinige Kontrolle über diese Unternehmen auszuüben. Das angemeldete Vorhaben stellt daher einen Kontrollerwerb im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde und folglich einen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 66 § 1 EGKS-Vertrages dar.
7. Das Zusammenschlußvorhaben unterliegt dem Erfordernis vorheriger Genehmigung, da der jährliche Gesamtumsatz der von dem Zusammenschluß betroffenen Vertriebsunternehmen die in Artikel 5 Absatz 1 a) der Entscheidung Nr. 25-67/EGKS der Hohen Behörde vom 22. Juni 1967 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung auf Grund des Artikels 66 § 3 des Vertrages⁴, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3654/91/EGKS der Kommission⁵ genannte Höchstgrenze von 500 Mio. EUR überschreitet.

³ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

⁴ ABl. 154 vom 14.7.1967, S. 11.

⁵ ABl. L 348 vom 17.12.1991, S. 12.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Relevante Produktmärkte

8. Gegenstand des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens ist der Handel mit Rohren, Walz- und Edeltahlerzeugnissen und mit technischen Produkten. Walz- und Edeltahlerzeugnisse (ohne Rohre) sind Produkte, die in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrages fallen. Nur die Aktivitäten betreffend dieser Produkte sind Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.
9. Die Kommission hat wiederholt entschieden, daß der Handel mit Stahlprodukten einen eigenständigen, von der Herstellung und von dem Direktverkauf dieser Produkte getrennten sachlich relevanten Markt darstellt⁶.
10. Die Handelstätigkeit mit Walz- (Flach- und Langstahl) und Edeltahlerzeugnissen umfaßt das Agenturgeschäft, lagergestützte Verkäufe (über steel service centers, Lager etc.), das Streckengeschäft und das nicht lagergestützte Stahlhandelsgeschäft. Das Streckengeschäft ist eine für Deutschland typische Vertriebsart. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß der Abnehmer beim Lagerunternehmen die Ware bestellt, aber vom Stahlerzeuger beliefert wird. In der Regel sind die Liefermengen beim Streckengeschäft wesentlich höher als beim Lagergeschäft.
11. Nach Auffassung der anmeldenden Partei ist der relevante Produktmarkt der Handel mit Stahlprodukten (Lang-, Flach- und Edeltahlerzeugnisse). Dabei soll eine Verbundnachfrage nach allen Produkten bestehen. Das Steel Service Center-Geschäft sei durch den Zusammenschluß nicht betroffen. THU unterscheidet weiter zwischen lager- bzw. nicht lagergestütztem Handelsgeschäft (Stockholding/Strecke bzw. Trading). Das Lager- und Streckengeschäft seien handelsseitig zusammen zu sehen.
12. Die Kommission hat ebenfalls entschieden, daß die wichtigsten vertriebenen Stahlprodukte als getrennte Produktmärkte zu differenzieren sind. Sie unterscheidet zwischen Flach-, Lang- und Edeltahlerzeugnissen⁷. Flachstahl- und Langstahlerzeugnisse werden auf unterschiedlichen Walzstraßen hergestellt und für unterschiedliche Verwendungszwecke nachgefragt. Die meisten Walzstraßen sind an das jeweilige Endprodukt angepaßt und werden praktisch nie umgerüstet. Edeltahlprodukte haben wegen ihrer chemischen Zusammensetzung unterschiedliche Anwendungen. Sie sind in der Regel teurer als Massenstahl.
13. Die Kommission hat Anhaltspunkte dafür, daß die Märkte enger als von THU gesehen zu definieren sind. Dementsprechend haben sich Wettbewerber und Kunden geäußert. Danach habe das Agenturgeschäft heute eine geringe Bedeutung, während lagergestützte Verkäufe, Streckengeschäfte und nicht lagergestützte Stahlhandelsgeschäfte mehr Relevanz aufweisen. Ein Teil der befragten Wettbewerber und Kunden hat auch den Verkauf über den nicht lagergestützten Handel sowie das Streckengeschäft als zu demselben sachlichen Markt gehörend angesehen. Ob es sich bei diesen unterschiedlichen Handelsarten um jeweils

⁶ Vgl. Entscheidung vom 21.12.1994, Fall IV/M.484 - Krupp/Thyssen/Riva/Falck/Tadfin/AST, Tz. 32; Entscheidung vom 20.08.1996, Fall IV/M.760 - Klöckner/ARUS; Entscheidung vom 04.02.1999, Fall IV/CECA 1268 – Usinor/Cockerill Sambre.

⁷ Vgl. Zuletzt Entscheidung vom 04.02.1999, Fall IV/CECA 1268 – Usinor/Cockerill Sambre.

separate Produktmärkte handelt, kann dahingestellt bleiben, da selbst bei der Annahme der engsten Marktdefinition, keine Wettbewerbsprobleme entstehen.

B. Geographisch relevante Märkte

14. In Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen⁸ haben die Ermittlungen der Kommission ergeben, daß der räumlich relevante Markt für den Handel mit Flach-, Langstahlerzeugnissen über Lagerhalter und steel service centers als nationaler Markt betrachtet wird. Für das Streckengeschäft, das als Handelsform überwiegend in Deutschland und zum Teil in den Niederlanden bekannt ist, ist die exakte Abgrenzung des geographischen Marktes nicht erforderlich. Auch bei Zugrundelegung Deutschlands, des einzigen Landes, in dem sich die Aktivitäten beider Parteien in dieser Handelsform überschneiden, gibt der Zusammenschluß keinen Anlaß für wettbewerbliche Bedenken. Ob es sich bei dem nicht-lagergestützten Handel um einen nationalen oder EU-weiten Markt handelt, kann ebenfalls offen bleiben, da auch bei Zugrundelegen nationaler Märkte keine Wettbewerbsprobleme bestehen. Soweit Edelstahl betroffen ist, bedarf es keiner Marktabgrenzung, da es zu keiner Marktanteilsaddition infolge des Zusammenschlusses kommt.

C. Auswirkungen des Zusammenschlusses

15. Auf dem deutschen Markt sind sowohl große unabhängige als auch vertikal integrierte Stahlwerkshäuser wie z.B. Klöckner Stahl- und Metallhandel, Profil Arbed, Deutscher Eisenhandel AG und Schütt KG vertreten. Diese Unternehmen sind sowohl im Handel mit Flach- als auch mit Langstahlerzeugnissen mit nennenswerten Umsätzen tätig. Andere Unternehmen wie z.B. Universal Eisen- und Stahl GmbH oder British Steel Blume GmbH sind nur im Handel mit Flachstahlerzeugnissen tätig.

a) Lagergeschäft

Die einzigen Überschneidungen im Lagergeschäft bei dem Vertrieb von Massenstahl sind in Deutschland gegeben. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anteile (in v.H.) der am Zusammenschluß beteiligte Parteien.

Produkt	THU	MH	Gesamt (THU+MH)
Flachstahl	[5-15%]	[<5%]	[5-20%]
Langstahl	[<10%]	[<5%]	[0-15%]

Der beabsichtigte Zusammenschluß führt im Lagergeschäft zu minimalen Marktanteilsadditionen. Im Edelstahlgeschäft gibt es keine Überschneidungen, da MH in diesen Bereich nicht tätig ist.

⁸ Vgl. Entscheidung vom 20.08.1996, Fall IV/CECA 1207 – Klöckner/Arus; Entscheidung vom 21.12.1994, Fall IV/M.484 – Krupp/Thyssen/Riva/Falck/Tadfin/AST, Tz.44.

b) Streckengeschäft

Im Streckengeschäft ergibt sich sowohl für Flach- als auch für Langstahlerzeugnisse lediglich in Deutschland eine Überschneidung. Nach den Angaben der anmeldenden Partei liegen die gemeinsamen Marktanteile für durch das Streckengeschäft verkaufte Flach- und Langstahlerzeugnisse bei [10-20%] bzw. [<10%]. Daher ergeben sich auch in diesem Bereich keine Wettbewerbsprobleme.

Im Edelstahlgeschäft gibt es keine Überschneidungen, da MH in diesen Bereich nicht tätig ist.

c) Nichtlagergestütztes Stahlhandelsgeschäft

Im Bereich des Handelsgeschäfts mit Flachstahlerzeugnissen gibt es Überschneidungen in Frankreich, Portugal, Österreich und Finnland. Bei Langstahlerzeugnissen ergeben sich Überschneidungen in Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien/Luxemburg, Griechenland und Finnland. In allen diesen Ländern liegen die Absätze unter 15% der Marktversorgung für nicht durch Lagerhalter verkauften Stahl. Im Edelstahlgeschäft gibt es keine Überschneidungen, da MH in diesen Bereich nicht tätig ist.

16. Es liegen ferner keine Anhaltspunkte dafür vor, daß das Vorhaben zu einem verbesserten Zugang zu den Absatz- und Beschaffungsmärkten führt. MH verfügt nämlich nur über sehr geringe Marktanteile auf der Handelsstufe, so daß ihre Eingliederung in den THU-Konzern (neben THU) keine wesentlichen Änderungen bringt. Daher gibt das angemeldete Zusammenschlußvorhaben den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt. Das angemeldete Vorhaben erfüllt somit die in Artikel 66 § 2 des EGKS-Vertrags genannten Voraussetzungen.

V. NEBENABREDEN

17. Die Parteien haben unter Ziffer 10.3 des Kauf- und Übertragungsvertrages ein auf drei Jahre befristetes Wettbewerbsverbot zugunsten der Käuferin vorgesehen. Dieses Wettbewerbsverbot erscheint namentlich im Hinblick auf die genannte Frist als notwendige Folge der Übernahme des Geschäftsbereiches.

VI. ERGEBNIS

18. Aus den vorgenannten Gründen hat die Kommission beschlossen, den angemeldeten Zusammenschluß zu genehmigen. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 66 § 2 des EGKS-Vertrags.

Für die Kommission